

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 133 GehG Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst

GehG - Gehaltsgesetz 1956

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 133.

Es sind anzuwenden:

- 1. 1.§ 101 auf Beamte in Unteroffiziersfunktion,
- 2. 2.§ 40b auf Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, die nicht Beamte in Unteroffiziersfunktion sind.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$